



Thema des Monats | Lohn März 2023

Hinzuverdienstgrenze beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente

Zum 01.01.2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente komplett. Erhält ein Versicherter vor Vollendung der Regelaltersgrenze eine Altersrente, handelt es sich umgangssprachlich um eine vorgezogene Altersrente. Hierbei kann es sich um die Altersrente für langjährige Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen handeln.

Altersrenten können ab dem 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben. Diese neue Regelung gilt in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten muss ab 2023 die Rentenversicherung nicht mehr über die Aufnahme einer Tätigkeit informiert werden.

Eine Beschäftigung während des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente ist bis zum Erreichen des regulären Rentenalters rentenversicherungspflichtig. Ebenso besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Jedoch muss in der Krankenversicherung nur noch ein ermäßigter Beitrag bezahlt werden.

Beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist zu beachten, dass die Beschäftigung ungeachtet der o.g. Regelung auch weiterhin nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf. Anderenfalls kann der Rentenanspruch entfallen.